









Wir, die unterzeichnenden Unternehmen, sind zutiefst besorgt über die fortschreitende weltweite Entwaldung. Die Schädigung und Zerstörung von Wäldern, darunter auch von Ökosystemen wie Savannenwäldern, beschleunigen den Klimawandel und tragen erheblich zum Verlust biologischer Artenvielfalt bei. Zudem kommt es bei illegaler Holzentnahme oder der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen häufig zu Menschenrechtsverletzungen.

Wettbewerb muss fair sein! Holz- und Papierprodukte, die mit Waldzerstörung in Verbindung stehen, schaden nicht nur der Umwelt, sondern auch jenen Unternehmen, die aufrichtig bemüht sind, Produkte legaler Herkunft am Markt zu platzieren, für die keine Ökosysteme zerstört wurden.

Die unterzeichnenden Unternehmen begrüßen daher die Initiative der Europäischen Kommission, mit einer neuen Verordnung das Inverkehrbringen solcher Landwirtschafts-, Holz- und Papiererzeugnisse zu unterbinden, für die Wälder zerstört wurden. Wir halten es für wichtig, dass die Europäische Union eine **solide** Verordnung verabschiedet, die ...

- → es verbietet, Landwirtschafts-, Holz- und Papierprodukte am europäischen Markt zu platzieren, die aus der Umwandlung und Degradierung von Wald oder anderen natürlichen Ökosystemen hervorgegangen sind.
- → es verbietet, Landwirtschafts-, Holz- und Papierprodukte am europäischen Markt zu platzieren, für deren Produktion nationale Gesetze (entsprechend Artikel 2 (28) Entwurf) oder international anerkannte Menschenrechte verletzt wurden.

Um die Wirksamkeit der Verordnung sicherzustellen, fordern wir die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die EU-Mitgliedstaaten auf, Folgendes zu berücksichtigen:

- → Alle Landwirtschafts-, Holz- und Papierprodukte, von denen bekannt ist, dass sie häufig zur Entwaldung beitragen, sollten unter die Verordnung fallen. Die seit Jahren geäußerte Forderung von Deutschland, dass alle Holz- und Papierprodukte unter der EUTR erfasst werden sollen, muss dringend in der neuen DeFree-Verordnung umgesetzt werden.
- → **Definitionen** brauchen Eindeutigkeit. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Verordnung in der späteren Praxis anwendbar.
- → Die in der Verordnung vorgesehene Kombination aus **Sorgfaltspflichten** und **Marktzugangsbeschränkungen** (Art.3) ist zielführend.
- → Nicht nur die **Erstinverkehrbringer**, sondern auch **Händler** sollten in die Pflicht genommen werden. Anderenfalls ließe sich die Verordnung leicht umgehen. Das hat die Praxis der EUTR gelehrt. (Beispielsweise haben "kreative" Händler Papier-Firmen im Ausland gegründet haben, um die EUTR zu umgehen).
- → Aus vergleichbarem Grund sollte es keine vereinfachten Sorgfaltspflichten (Art. 12) für Unternehmen geben, die Güter aus sogenannten Ländern oder Regionen mit "niedrigem Risiko" (**Benchmarking**) beziehen. Auch dadurch entstünden Schlupflöcher für schwarze Schafe.
- → Rückverfolgbarkeit (Art. 9): **Geolokalisation** ist wichtig, um später bei den in der EU gehandelten Produkten zwischen erwünschten und unerwünschten Produkten unterscheiden zu können.
- → **Transparenz** ist ein wertvoller Schlüssel, um unerwünschte Produkte vom Markt auszuschließen. EU-Bürgern sollte das Recht zugestanden werden, zu erfahren, woher die Produkte stammen, die sie kaufen.

HORNBACH Baumarkt AG (Handel)

DHG Vertriebs- & Consultinggesellschaft mbH (Brennholz u. Grillkohle Großhandel)

Cross Trade GmbH (Tropenholz-Import)

Penguin Random House Verlagsgruppe GmbH (Verlag)